

Deuschle/Friedmann

Jagdrecht für Baden-Württemberg

Kohlhammer

Deuschle/Friedmann
Jagdrecht für Baden-Württemberg

Kommentar

Bearbeitet von

Dr. Dieter Deuschle
Rechtsanwalt in Esslingen
Ehrenlandesjägermeister
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

Dr. Jörg Friedmann
Rechtsanwalt in Bruchsal
Landesjägermeister
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2016

Alle Rechte vorbehalten
© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:
ISBN 978-3-17-030485-7

E-Book-Formate:
pdf: ISBN 978-3-17-030486-4
epub: ISBN 978-3-17-030487-1
mobi: ISBN 978-3-17-030488-8

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 1. Auflage

Ein Gesetz zu formulieren, es mit Regierungsmehrheit zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen bürokratischen Entscheidungen zu treffen, ist die eine Seite. Die andere Seite ist es, die Regelungen zu erläutern, verständlich zu machen und sie so in den Gesamtzusammenhang gesetzlicher Bestimmungen zu bringen, dass sie funktionieren.

Dies ist das Ziel dieses Kommentars, der es als seine Aufgabe ansieht, den Spannungsbogen zwischen jägerischer Leidenschaft und gesellschaftlichem Auftrag, zwischen Umgang mit Wildtieren und Management in den Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Bestimmungen zu bringen. Nur Abwägung verschiedener Rechtskreise und Rechtsgüter führt zu Einzelfallregelungen.

Die Verfasser danken dem Verlag für das Vertrauen, in der Nachfolge vorangegangener Kommentatoren, beginnend mit Karl Kraft, bewährte jagdliche Verhaltensweisen und neue Bestimmungen zusammen zu führen.

Unser Dank gilt den Jägerinnen und Jägern, die mit eigenen Meinungen und Anregungen unsere Überlegungen befruchtet haben, die sich in die Erörterung um dieses Jagdrecht aktiv und ideenreich eingeschaltet haben. Sie haben deutlich gemacht, dass Jagdrecht stets auch der Begeisterung zum Weidwerk bedarf und in der Entwicklung von Aufgabe und Gesellschaft stehen muss.

Ganz besonders danken wir aber unseren Ehepartnern Brigitte Deuschle und Sandra Friedmann, die die Texte nicht nur geschrieben, bearbeitet und bewertet haben, sondern die auch kritisch mitgelesen haben und ohne die dieses Werk kaum möglich gewesen wäre.

Geschriebenes als Gesetz oder Kommentar muss gelebt werden. Dies bedarf auch zukünftiger weiterer Anregungen und zusätzlichem Mitdenken. Darum bitten wir und freuen uns darauf.

Der Umgang mit Wildtieren braucht Verantwortung, Vernunft und Verständnis. Darauf hoffen wir bei der Verwendung dieses Kommentars und wünschen allen Jägerinnen und Jägern, ob sie nun begeistert jagen oder Wildtiere managen, ein herzliches Waidmannsheil. Dies braucht es für beides gleichermaßen.

Esslingen/Bruchsal im November 2015 Dieter Deuschle und Jörg Friedmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Teil I Jagdrecht des Landes Baden-Württemberg	1
1. Jagd- und Wildtiermanagementgesetz mit Durchführungs- verordnung vom 2.4.2015	3
2. Jägerprüfungsordnung	182
3. Verwaltungsvorschrift zur Jägerprüfungsordnung	191
4. Verordnung über die Bildung von Rotwildgebieten mit Rot- wildrichtlinie	195
5. Kormoranverordnung	203
Teil II Bundesrechtliche Regelungen zum Jagdrecht	207
1. Bundesjagdgesetz	209
2. Bundeswildschutzverordnung	235
3. Bundesartenschutzverordnung	242
Teil III Weitere für die Jagdausübung wichtige Rechtsvorschriften (Auszüge)	251
Vorbemerkungen	253
1. Grundgesetz	255
2. Verfassung des Landes Baden-Württemberg	257
3. Straf- und Strafprozessrecht	258
4. Bürgerliches Gesetzbuch	262
5. Naturschutzrecht	266
6. Forstrecht	299
– Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetz	299
7. Tierschutz	302
– Tierschutzgesetz	302
– Tierschutz-Hundeverordnung	303
– Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde mit Verwaltungsvorschrift	307
8. Tiergesundheitsrecht	324
– Schweinepest-Verordnung	324
9. Lebensmittel- und Fleischhygienerecht	329
– Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV	331
– Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung – Tier- LMHV	335
10. Waffenrecht	347
– Waffengesetz	347
– Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	382
– Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz	384

Inhaltsverzeichnis

11. Gesetzliche Unfallversicherung mit Unfallverhütungsvorschriften (UVV Jagd)	426
Stichwortverzeichnis	432

Abkürzungen

(Soweit nicht allgemein gebräuchlich)

a. F./n. F.	alte Fassung/neue Fassung
AG	Amtsgericht
AWaffV	allgemeine Waffengesetz – Verordnung
BArtenSchVO	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BeschussG	Beschussgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWildSchVO	Bundeswildschutzverordnung
CITES	Washingtoner Artenschutzübereinkommen
DVO	Durchführungsverordnung
DVO – JWVG	Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
EG	Einführungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FTG	Gesetz über die Sonn- und Feiertage
FFH Richtl.	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna, Flora, Habitat Richtlinie)
GAbI	Gemeinsames Amtsblatt
GBI	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GemO	Gemeindeordnung
JPrO	Jägerprüfungsordnung
JPrOVV	Verwaltungsvorschriften zur Jägerprüfungsordnung
JWVG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KorVO	Kormoranverordnung
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
LBauO	Landesbauordnung

Abkürzungen

LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LGebG	Landesgebührengesetz
LJagdG	Landesjagdgesetz
LMHV	Lebensmittelhygiene – Verordnung
LMHV – Tier	Lebensmittelhygiene – Verordnung – Lebensmittel tierischer Herkunft
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
NLPG	Nationalparkgesetz
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RabenvogelVO	Verordnung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Rabenvögel
RotwildVO	Verordnung über die Bildung von Rotwildgebieten
SGB	Sozialgesetzbuch (Bücher I – X)
STAnz	Staatsanzeiger
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StVO	Straßenverkehrsordnung
TierGesundhG	Tiergesundheitsgesetz
TierLMÜV	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung
TierNebG	Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz
TierschutzG	Tierschutzgesetz
TollwutVO	Tollwutverordnung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VogelRL	Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogel-Richtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaffG	Waffengesetz
WaffVwV	Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

Teil I Jagdrecht des Landes Baden-Württemberg

1. Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

Vom 25. November 2014, GBl. 2014, 550, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585, 613)

Übersicht

Artikel 1 **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)**

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Gesetzes
- § 3 Jagdrecht und Jagd Ausübungsrecht
- § 4 Anzeige- und Ablieferungspflichten
- § 5 Wildtiermanagement, Jagd und Hege
- § 6 Duldung von Hegemaßnahmen
- § 7 Wildtiere und Managementstufen
- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Vorgaben des Artenschutzrechts

Abschnitt 2 **Jagdbezirke**

- § 10 Eigenjagdbezirke
- § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 12 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 14 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- § 15 Jagdgenossenschaft
 - § 1 DVO Satzung der Jagdgenossenschaft
 - § 2 DVO Versammlung der Jagdgenossenschaft
 - § 19 Abs. 1 DVO Übergangsbestimmungen
- § 16 Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

Abschnitt 3 **Beteiligung Dritter an der Jagd**

- § 17 Jagdpacht
- § 18 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 19 Höchstzahl der pachtenden Personen
- § 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen
- § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
- § 22 Rechtsstellung der mitpachtenden Personen
- § 23 Tod der pachtenden Person
- § 24 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche
- § 25 Jagderlaubnis

Abschnitt 4 **Jagdschein**

- § 26 Jägerprüfung, Jagdschein
- § 27 Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung
- § 28 Jagdabgabe

Abschnitt 5 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

- § 29 Wegerecht
- § 30 Jagdeinrichtungen
- § 31 Sachliche Verbote
 - § 9 DVO Sachliche Verbote
- § 32 Ausübung der Fangjagd mit Fallen
 - § 7 DVO Fallensachkundenachweis
 - § 8 DVO Fangjagd mit Fallen
 - § 19 Abs. 3 DVO Übergangsbestimmungen
- § 33 Fütterung, KIRRUNG
 - § 3 DVO Fütterung von Wildtieren
 - § 4 DVO Fütterungskonzeption
 - § 5 DVO KIRRUNG
 - § 6 DVO Beseitigungspflicht
- § 34 Abschussziele
- § 35 Abschussplan und Streckenliste
- § 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall
- § 37 Aussetzen von Wildtieren
- § 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere
- § 39 Wildfolge
 - § 17 DVO Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundeausbildung
- § 40 Örtliche Verbote

Abschnitt 6 Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz

- § 41 Jagd- und Schonzeiten
 - § 10 DVO Jagdzeiten
- § 42 Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen
- § 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring
- § 44 Wildtierbericht
- § 45 Besondere Hegemaßnahmen
- § 46 Generalwildwegeplan
- § 47 Hegegemeinschaften
 - § 14 DVO Bestätigte Hegegemeinschaften
 - § 15 DVO Gebiet der Hegegemeinschaften
 - § 16 DVO Organisation der Hegegemeinschaften
- § 48 Wildtierschutz
- § 49 Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen
- § 50 Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren
- § 51 Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren

Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden

- § 52 Fernhalten der Wildtiere
- § 53 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden
- § 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 55 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
 - § 11 DVO Schutzvorrichtungen
- § 56 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

- § 57 Geltendmachung des Schadens
 - § 12 DVO Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer
 - § 13 DVO Schadensanmeldung
 - § 19 Abs. 2 DVO Übergangsbestimmungen

Abschnitt 8 **Verwaltungsbehörden, Beiräte**

- § 58 Jagdbehörden
- § 59 Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement
- § 60 Beirat bei der unteren Jagdbehörde
- § 61 Fachberatung
- § 62 Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall
- § 63 Örtliche Zuständigkeit
- § 64 Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben
- § 65 Staatseigene Jagden

Abschnitt 9 **Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 66 Strafvorschriften
- § 67 Ordnungswidrigkeiten
 - § 18 DVO Ordnungswidrigkeiten
- § 68 Einziehung von Gegenständen
- § 69 Verbot der Jagdausübung

Abschnitt 10 **Schlussbestimmungen**

- § 70 Ermächtigungen
 - § 71 Unberührtheitsklausel
 - § 72 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anlage (zu § 7 Abs. 1 und 3)

Artikel 2 **Änderung des Nationalparkgesetzes**

- Artikel 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
 - § 20 DVO Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)**

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Anwendungsbereich**

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 des Bundesjagdgesetzes erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38 a und § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG weist die Gesetzgebungszuständigkeit für das Jagdwesen der konkurrierenden Gesetzgebung zu. Dies bedeutet, dass das Land **1**

nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG vom BJagdG abweichende Regelungen für das Jagdwesen, allerdings ohne das Recht der Jagdscheine, treffen kann.

- 2 Von seiner Abweichungsbefugnis macht das Land mit der Bestimmung des Anwendungsbereichs in § 1 umfassend Gebrauch. Das JWVG gilt danach ausschließlich und ist damit im Gegensatz zum alten, das BJagdG ergänzende LJagdG ein „Vollgesetz“. Mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine (§§ 15–18a BJagdG) und die sich darauf beziehenden Ordnungswidrigkeitentatbestände und der Ausnahmen in Satz 2 verdrängt das JWVG das BJagdG.
- 3 Die in Satz 2 erwähnten Rechtsverordnungen und Gesetzesbestimmungen beziehen sich auf den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten wild lebenden Tierarten. Insbesondere die dies regelnde Bundeswildschutzverordnung bleibt damit anwendbar, einschließlich der hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen im BJagdG.
- 4 Die Abweichungsbefugnis und damit die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG umfasst auch den jagdrechtlichen Artenschutz, nicht aber einen naturschutzrechtlichen Artenschutz. Für diesen besitzt das Land nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG keine Gesetzgebungskompetenz. Das Land darf damit im JWVG keine naturschutzrechtlichen Artenschutzregelungen treffen. Solche wären verfassungswidrig.
- 5 Eine im Ergebnis noch nicht abschließend geklärte Frage ist, ob die dem Land nach dem GG eingeräumte Abweichungsbefugnis für eine Wirksamkeit der jeweiligen Bestimmung im JWVG begrifflich stets ein „abweichen“ von Regelung im BJagdG voraussetzt. Wenn dies der Fall ist, wäre eine in vielen Fällen im JWVG vorkommende inhaltsgleiche Übernahme bundesrechtlicher Regelungen von der Abweichungsbefugnis nicht gedeckt. Nach Art. 31 GG bricht dann Bundesrecht das Landesrecht und geht vor.
- 6 Bei der Gesetzgebung hat das Land zahlreiche höherrangige Vorschriften zu beachten, insbesondere die Grundrechte der Art. 2, 12 und 14 des GG, die Vorgaben der Landesverfassung, Rechtsvorgaben der EU, insbesondere der Vogelerichtlinie und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, strafrechtliche Vorschriften und das Bürgerliche Recht.

§ 2 Ziele des Gesetzes

Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,

3. im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,
4. geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken,
5. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden,
6. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen,
7. wildtierökologische Kenntnisse zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.

Erstmals im Jagdrecht stellt das Land in § 2 mit dem JWVG verfolgte Ziele voraus. Die genannten Ziele sind als gleichrangig zu betrachten und stellen Leitvorstellungen des Gesetzgebers dar. Sie sollen mit den Instrumenten des JWVG umgesetzt werden und dienen als Hilfe bei der Gesetzesauslegung. 1

In Nr. 4 taucht erstmals der Begriff des Wildtiermanagements auf. Die Abgrenzung dieses Begriffs zu den Begriffen Jagd und Hege erfolgt in § 5 Abs. 1 S. 3. 2

Die aufgeführten umfänglichen Ziele verdeutlichen erhebliche Überlagerungen des im JWVG zu regelnden Jagdwesens durch andere Rechtsmaterien, insbesondere durch das Natur- und Tierschutzrecht. Soweit keine aus dem Jagdwesen resultierenden Erwägungen für die jeweiligen Zielbestimmungen prägend sind, stellt sich die Frage, ob das Land insoweit überhaupt eine Befugnis zur entsprechenden Zieldefinition besitzt bzw. ob diese nicht alleine dem Bund zusteht. Zweifel ergeben sich z. B. hinsichtlich der in der Nr. 2 genannten Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Diese stellt ein ausdrücklich in § 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG genanntes Ziel des Naturschutzes und einen gem. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG der alleinigen Gesetzeskompetenz des Bundes unterfallenden allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes dar (vertiefend: Brenner, Quo Vadis Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, 2015, S. 27 ff.). 3

§ 3 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wildtiere im Sinne des § 7 Absatz 1 zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 verbunden.

(2) Die Pflicht zur Hege lässt die aufgrund anderer Vorschriften bestehenden gleichartigen Verpflichtungen, insbesondere solcher auf der Grundlage des Naturschutzrechts, unberührt.

(3) Das Jagdrecht auf einem Grundstück steht der Person zu, in deren Eigentum das Grundstück steht. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begrün-

det werden. Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht dem Land zu.

(4) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe des Abschnitts 2 ausgeübt werden. Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 10) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 11). In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt diejenige Person, in deren Eigentum die dem Eigenjagdbezirk nach § 10 zugehörigen Grundflächen stehen (Inhaber oder Inhaberin des Eigenjagdbezirks). An die Stelle dieser Person tritt die Person, der als Nutznießerin die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirks zusteht. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Wahrnehmung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

(5) Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren. Bei der Jagdausübung sind insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit (§ 8 Absatz 1) zu beachten.

(6) Das Recht zur Aneignung umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich kranke oder verendete Wildtiere, Eier von Federwild und Abwurfstangen anzueignen. Dem Recht zur Aneignung unterliegen nicht

1. Wildtiere, deren Arten in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind, sowie
2. lebende Wildtiere der sonstigen dem Schutzmanagement unterliegenden Arten. Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von Satz 2 nach § 5 Absatz 6 oder 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Absatz 1

- 1 Absatz 1 beinhaltet die Definition des Jagdrechts. Bausteine des Jagdrechts sind die Hege, die Jagdausübung und die Aneignung. Die Hege wird in § 5 Abs. 4 konkretisiert. Die genannte Pflicht zur Hege trifft sowohl den Jagdrechtsinhaber als auch den Inhaber des Jagdausübungsrechts. Die Jagdausübung wird in § 3 Abs. 5 definiert. Das Recht zur Aneignung regelt detailliert § 3 Abs. 6.
- 2 Die Regelung in Absatz 1 übernimmt weitgehend die in § 1 Abs. 1 BJagdG enthaltene Bestimmung. Im Gegensatz zum BJagdG stellt das JWVG hier nicht mehr auf den Begriff des Wildes, sondern auf den Begriff des Wildtiers ab. Dieser Begriff wird in § 7 Abs. 1 definiert.
- 3 Beim Jagdrecht handelt es sich um ein eigenständiges und absolut, d. h. gegenüber jedermann geschütztes Recht. Sein Schutz wird im BGB durch die Einstufung des Jagdrechts als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 und von § 1004 BGB gewährleistet. Bei Verletzungen des Jagdrechts haftet der Verletzende danach auf Schadensersatz. Der Jagdrechtsinhaber oder der Jagdausübungsberechtigte besitzt ein Recht auf Beseitigung und Unterlassung der Verletzung.

Absatz 2

- 4 Absatz 2 übernimmt die bislang in § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BJagdG enthaltene Unberührtheitsklausel. Bei der Hege sind damit aus anderen Gesetzen re-

sultierende gleichartige Verpflichtungen, insbesondere solche auf der Grundlage des Naturschutzrechts zu beachten. Aus dem Recht und der Pflicht zur Hege kann damit kein Anspruch auf Unterlassung von nach anderen Gesetzen zulässigen Maßnahmen, die dem Schutz und Pflege der Wildtiere dienen, wie z. B. Bewirtschaftungsmaßnahmen des Naturschutzes, abgeleitet werden. Solche haben der Jagdrechtsinhaber und der Jagdausübungsberechtigte gegebenenfalls zu dulden.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BJagdG. Das Jagdrecht wird hier als ein in den Schutzbereich des Art. 14 GG fallendes Eigentumsrecht definiert. Art. 14 GG lautet: **5**

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Der Schutz des Jagdrechts durch das Grundrecht des Art. 14 GG verleiht dem Jagdrecht eine starke, aber nicht schrankenlose Stellung im Rechtssystem. Durch Gesetz kann das Land Inhalt und Schranken und damit bestimmen, wie weit das Jagdrecht auch verpflichtet und sein Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Das Land kann von diesem Recht indes nicht schrankenlos und nach Belieben Gebrauch machen, es hat vielmehr auf das grundrechtlich geschützte Rechtsinstitut des Eigentums Rücksicht zu nehmen, dieses zu schützen und es in seinem Kern zu erhalten. Dazu gehört, dass das Jagdrecht als Eigentumsrecht privatnützig ist und die Privatnützigkeit nicht durch Gesetz einfach aufgehoben oder durch eine unverhältnismäßige Regulierung auf einen unzureichenden Restgehalt reduziert werden kann (vertiefend: Brenner, Quo vadis Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, 2015). **6**

Die Einstufung des Jagdrechts als Eigentumsrecht verwirklicht die Zielbestimmung des § 2 Satz 1 Nr. 1. Aufgrund der untrennbaren Verbindung des Jagdrechts mit dem Eigentum am Grundstück wird seine Begründung als selbständiges dingliches Recht ausgeschlossen. **7**

Absatz 4

Die Regelung des Abs. 4 fasst die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 BJagdG sowie des § 4 BJagdG zusammen und ergänzt diese um Regelungen zum Jagdausübungsrecht, die in § 7 Abs. 4 BJagdG (für Eigenjagdbezirke) und in § 8 Abs. 5 BJagdG (für gemeinschaftliche Jagdbezirke) enthalten sind. **8**

Absatz 4 beinhaltet die Grundlage des Reviersystems, indem er bestimmt, dass das Jagdrecht nur in Eigenjagdbezirken (§ 10) oder in gemeinschaftlichen Jagdbezir- **9**

ken (§ 11) ausgeübt werden darf. Jagdrecht und Jagdausübung sind damit streng zu trennende Begriffe: Jagdrechtsinhaber ist der Eigentümer einer Grundfläche. Wer jagdausübungsberechtigt ist, entscheidet sich dagegen jeweils nach der Art des Jagdbezirks:

- 10 In Eigenjagdbezirken ist gem. Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 der Eigentümer, alternativ die Person, der als Nutznießerin die Nutzung des Eigenjagdbezirks zusteht, jagdausübungsberechtigt. Der Eigentümer bzw. Nutznießer kann aber die Wahrnehmung des Jagdrechts gem. § 17 Abs. 1 auch an Dritte verpachten. Dann ist der Pächter des Eigenjagdbezirks gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 jagdausübungsberechtigte Person.
- 11 In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht dagegen nicht dem jeweiligen Eigentümer einer Grundfläche, sondern nach Abs. 4 Satz 5 der Jagdgenossenschaft die Wahrnehmung des Jagdrechts zu. Die Jagdgenossenschaft kann gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 das Jagdrecht durch Verpachtung wahrnehmen oder die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger wahrnehmen lassen. Im Falle einer Verpachtung ist der Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 jagdausübungsberechtigte Person. Bei Wahrnehmung der Jagd durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger sind diese gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 jagdausübungsberechtigt, in keinem Fall ist es jedoch die Jagdgenossenschaft selbst.
- 12 Nicht jagdausübungsberechtigt im Gesetzessinne, sondern nur kraft einer vom Jagdausübungsberechtigten gem. § 25 Abs. 1 erteilten Erlaubnis zur Jagdausübung befugt, sind gem. § 25 Abs. 4 der Jagdgast und kraft Beauftragung durch den Jagdausübungsberechtigten gem. § 48 Abs. 1 die jeweiligen Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer.

Absatz 5

- 13 Abs. 5 Satz 1 übernimmt inhaltlich die Begriffsdefinition der Jagdausübung aus § 1 Abs. 4 BJagdG. Durch Satz 2 soll wohl in Umsetzung der Zielbestimmung des § 2 Abs. 6 die besondere Bedeutung des ohnehin der Jagdausübung immanenten Tierschutzes hervorgehoben werden. Es folgt dann in logischer Reihenfolge die inhaltliche Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Jagdausübung, also des Aufsuchens, Erlegens und Fangens von Wildtieren dahingehend, wie die Jagdausübung zu erfolgen hat, nämlich unter Beachtung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit. Dieses Gebot ist auch in § 1 Abs. 3 BJagdG enthalten. Neu ist die gesetzliche Definition der Waidgerechtigkeit in § 8 Abs. 1, auf die Abs. 5 Satz 2 verweist. Die Präzisierung des Begriffs der Waidgerechtigkeit ist vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG die Tötung von Tieren ohne Betäubung lediglich ausnahmsweise im Rahmen einer waidgerechten Jagdausübung und nur gestattet ist, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Das Land hat daher zutreffend am Gebot der waidgerechten Jagdausübung festgehalten und den Begriff präzisiert.

Absatz 6

- 14 In Abs. 6 erfährt das Aneignungsrecht als Bestandteil des Jagdrechts seine Ausprägung. Das Aneignungsrecht wird nach dem auch dem Schalenmodell zu-

grundlegenden Gedanken einer differenzierenden Behandlung von Wildtieren unterschiedlich ausgeprägt:

Soweit das Recht zur Aneignung die ausschließliche, d. h. andere Personen ausschließende Befugnis umfasst, sich kranke oder verendete Wildtiere, Eier von Federwild und Abwurfstangen anzueignen, übernimmt Abs. 6 die Bestimmung des § 1 Abs. 5 BJagdG. Lediglich der Begriff des Fallwildes entfällt. Er hat im Vergleich zu dem verwendeten Begriff der verendeten Wildtiere keine eigenständige Bedeutung mehr. **15**

Auch wenn das Recht zur Aneignung die Befugnis umfasst, sich Eier von Federwild anzueignen, ist § 41 Abs. 7 zu beachten: Danach ist das Sammeln der Eier von Federwild und ein Ausnehmen von Gelegen verboten. Ausnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entscheiden. Das Verbot nach § 41 Abs. 7 steht der Aneignung entgegen, so dass ein Aneignungsrecht an Eiern von Federwild nur dann gegeben ist, wenn kein Sammeln der Eier und kein Ausnehmen eines Geleges erfolgt, z. B. bei einem zufälligen Fund, oder ein Sammeln oder ein Ausnehmen eines Geleges von der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt ist. **16**

In Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 wird das Aneignungsrecht weiter eingeschränkt, um europarechtlich vorgegebene Besitzverbote im JWVG umzusetzen. Bei der genannten Richtlinie 92/43/EWG handelt es sich um die FFH-Richtlinie. Im dortigen Anhang IV sind von den dem JWVG unterstellten Wildtieren Luchs und Wildkatze aufgeführt. Dem Recht zur Aneignung unterliegen damit kranke oder verendete Wildkatzen oder Luchse nicht. **17**

Zusätzlich unterfallen gem. Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 den Ausnahmen vom Aneignungsrecht die lebenden Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten. Dies sind neben den bereits nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 einem Aneignungsrecht nicht unterfallenden Luchs und Wildkatze die Wildtierarten Auerhuhn, Habicht, Wanderfalke, Haselhuhn, Hohltaube, Kormoran, Rebhuhn sowie die nicht dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterfallenden Enten und Gänse. **18**

Im Unterschied zu den durch Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 erfassten Wildtierarten Luchs und Wildkatze gilt das Aneignungsverbot nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 nur für lebende Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten. Tote Wildtiere einer dem Schutzmanagement zugewiesenen Wildtierart unterliegen mit Ausnahme des Luchses und der Wildkatze keinem Aneignungsverbot nach Abs. 6 Abs. 2 Nr. 2. **19**

Bezüglich des Aneignungsrechts an toten Wildtieren dieser Wildtierarten ist aber die Bestimmung des § 4 Abs. 2 zu beachten, nach der die toten Wildtiere für einen angemessenen Zeitraum und gegen eine angemessene Entschädigung der unteren Jagdbehörde zu überlassen sind, soweit dies zu Lehr-, Wissenschafts- und Forschungszwecken erforderlich ist. Zur Verdeutlichung: Der lebende, allerdings kranke Kormoran oder das verletzte Rebhuhn unterfallen nicht dem Aneignungsrecht. Sobald der kranke Kormoran oder das kranke

Rebhuhn verenden, besteht ein Aneignungsrecht unter dem Vorbehalt der vorübergehenden Andienung der toten Tiere an die untere Jagdbehörde.

- 20 Über Ausnahmen von dem Aneignungsverbot bezüglich der entweder dem Anhang IV der FFH-Richtlinie oder dem Schutzmanagement unterfallenden Wildtiere entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage des § 45 Abs. 6 oder 7 BNatSchG nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Anzeige- und Ablieferungspflichten

(1) **Trifft die jagdausübungsberechtigte Person kranke, verletzte oder verendete Wildtiere an, deren Arten nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind, hat sie dies der unteren Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.**

(2) **Die untere Jagdbehörde kann von der jagdausübungsberechtigten Person verlangen, dass diese ihr tot aufgefundene Wildtiere, deren Arten dem Schutzmanagement unterliegen und an denen nach § 3 Absatz 6 ein Aneignungsrecht besteht, für einen angemessenen Zeitraum und gegen angemessene Entschädigung überlässt, soweit dies zu Lehr-, Wissenschafts- und Forschungszwecken erforderlich ist.**

(3) **Erlangt eine Person an Orten, an denen sie zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebenden oder verendeten Wildtieren oder an sonstigen Gegenständen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1, hat sie diese unverzüglich entweder der jagdausübungsberechtigten Person, der Gemeindebehörde oder nächsten Polizeidienststelle abzuliefern oder anzuzeigen. Die nach Satz 1 befassete Behörde hat die Anzeige unverzüglich an die am Fundort jagdausübungsberechtigte Person weiterzuleiten und ihr die abgelieferten Gegenstände zur Verfügung zu stellen, soweit ein Aneignungsrecht besteht; bei Wildtieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gibt sie die Gegenstände an die zuständige Naturschutzbehörde ab, soweit kein Aneignungsrecht besteht. Besteht die Gefahr des Verderbs, sind die Gegenstände im Interesse der jagdausübungsberechtigten Person zu verwerten. Ist die jagdausübungsberechtigte Person nicht festzustellen, entscheidet die Behörde über den Verbleib der Gegenstände, deren Verwertung und Erlös.**

(4) **Zur Anzeige nach Absatz 3 Satz 1 sind auch die Personen, die ein Fahrzeug führen, verpflichtet, wenn sie Schalenwild an- oder überfahren oder Besitz oder Gewahrsam an angefahrenem oder überfahrenem Schalenwild erlangen. Das weitere behördliche Verfahren richtet sich nach Absatz 3 Satz 2 bis 4.**

Absatz 1

- 1 Die in Abs. 1 bestimmte Anzeigepflicht für jagdausübungsberechtigte Personen ist neu. Sie dient dem besonderen öffentlichen Interesse an nach den Vorschriften des BNatSchG streng geschützten Wildtieren. Wildtiere sind gem. § 7 Abs. 1 dem Schutz des JWMG unterstellte Arten von Wildtieren, nicht aber sämtliche wildlebenden Tiere, die nach dem BNatSchG streng geschützt sind. Der Begriff der streng geschützten Art ist in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Danach sind streng geschützte Arten solche, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

aufgeführt sind. Dem Schutz des JWMG unterfallen von den dort genannten Arten Luchs und Wildkatze, Habicht, Knäk- und Moorente sowie Auerhuhn. Findet ein Jagdausübungsberechtigter ein krankes, verletztes oder verendetes Exemplar einer solchen Wildtierart, hat er dies unverzüglich der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht dient vorrangig Wissenschafts- und Forschungszwecken. Sie besteht unabhängig von etwaigen Aneignungsrechten oder -verboten des § 3. Kenntnisse der Jagdausübungsberechtigten sollen so für diese Zwecke verfügbar werden. Die Anzeigepflicht ist ein Beleg für die Bedeutung der Jagdausübungsberechtigten beim Wildtiermanagement. **2**

Absatz 2

Durch den in Abs. 2 enthaltenen Verweis können trotz Bestehens eines Aneignungsrechts nach § 3 Abs. 6 Ablieferungspflichten der jagdausübungsberechtigten Person an toten Exemplaren der Wildtierarten Auerhuhn, Habicht, Wanderfalke, Haselhuhn, Hohltaube, Kormoran, Rebhuhn sowie nicht dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterfallenden Enten und Gänse bestehen. Findet ein Jagdausübungsberechtigter ein totes Exemplar dieser Wildtierarten, kann die untere Jagdbehörde von ihm verlangen, ihr das Exemplar für einen angemessenen Zeitraum und gegen angemessene Entschädigung zu überlassen, soweit dies zu Lehr-, Wissenschafts- und Forschungszwecken erforderlich ist. **3**

Wie die untere Jagdbehörde von dem Auffinden des toten Exemplars durch die jagdausübungsberechtigte Person erfährt, ist nicht geregelt. Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf dem Schutz des JWMG unterstellte Wildtiere gem. § 7 Abs. 1, deren Arten zusätzlich nach den Vorschriften des BNatSchG streng geschützt sind. Dies sind nicht automatisch die dem Schutzmanagement unterfallenden Wildtierarten, sondern nur Luchs und Wildkatze, Habicht, Knäk- und Moorente sowie das Auerhuhn. **4**

Die in Abs. 2 normierte Überlassungspflicht wird mit dem besonderen öffentlichen Interesse begründet, hinter dem das individuelle Interesse der jagdausübungsberechtigten Person an dem einzelnen Wildtier und am Aneignungsrecht zurücktreten muss. Die tot aufgefundenen Wildtiere können Untersuchungen zugeführt werden. Die Dauer der Überlassung soll sich nach den erforderlichen Untersuchungen richten. Die Höhe einer Entschädigung richtet sich nach dem Zustand des Tieres, einem womöglich bestehenden Verkehrswert unter Berücksichtigung der Verkehrsverbote und nach sonstigen Interessen. **5**

Absatz 3

Die in Abs. 3 geregelte Abliefer- oder Anzeigepflicht richtet sich nicht an die jagdausübungsberechtigte Person, sondern an jedermann. Wer Besitz oder Gewahrsam an dem Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Person unterliegenden lebenden oder verendeten Wildtieren oder an Gegenständen erlangt, hat diese unverzüglich entweder der jagdausübungsberechtigten Person, der Gemeindebehörde oder der nächsten Polizeidienststelle abzuliefern oder anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 **6**

eine Ordnungswidrigkeit dar. Das weitere Verfahren ist ebenfalls geregelt: Soweit ein Aneignungsrecht nach § 3 besteht, ist die Anzeige an die zuständige jagdausübungsberechtigte Person weiterzuleiten bzw. sind die Gegenstände dieser zur Verfügung zu stellen. Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten werden von der jeweiligen Behörde an die Naturschutzbehörde abgegeben, soweit kein Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten besteht. Mit besonderer Spannung bleibt die praktische Umsetzung des Satzes 3 abzuwarten: Danach ist die untere Jagdbehörde bei Gefahr des Verderbs berechtigt, Gegenstände im Interesse der jagdausübungsberechtigten Person zu verwerten – soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bis eine entsprechende Anzeige oder ein Besitz bei der unteren Jagdbehörde ankommt, dürfte in so gut wie beinahe allen Fällen keine Gefahr des Verderbs mehr bestehen, da dieser dann schon eingetreten sein wird.

Absatz 4

- 7 In Abs. 4 wird die Anzeigepflicht des Abs. 3 Satz 1 auch auf Personen ausgedehnt, die ein Fahrzeug führen, wenn sie Schalenwild an- oder überfahren, also beim Verkehrsunfall mit Wildtieren. Für den Fahrzeugführer gilt die Anzeigepflichtung damit nur bei An- oder Überfahren von Schalenwild und nicht bei anderen Wildtieren. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung stellt nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 eine Ordnungswidrigkeit dar.
- 8 Darüber hinaus wird in Abs. 4 jede Person zur Anzeige verpflichtet, die Besitz oder Gewahrsam an angefahrenem oder überfahrenem Schalenwild erlangt hat. Unter der Voraussetzung der Besitz- oder Gewahrsamerlangung sind damit auch die einen Unfall nicht verursachenden Personen zur Anzeige verpflichtet.

JWMG Übersicht zu § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 1 und 2

	Aneignung	Anzeige- pflicht an un- tere Jagd- behörde	Überlassung toter Tiere an untere Jagd- behörde auf de- ren Verlangen hin
Eier von Federwild	§ 3 Abs. 6 erlaubt, aber nur, – wenn kein Sammeln der Eier und kein Ausnehmen von Gelegen erfolgt (§ 41 Abs. 7, § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG); – oder dies von der Naturschutzbehörde genehmigt ist (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)		
dem Schutzmanagement unterliegende Arten:			
Wildkatze, Luchs	§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 verboten, wenn krank oder verendet; § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 verboten, wenn lebend	§ 4 Abs. 1: besteht, wenn krank, verletzt oder verendet	nicht relevant, da kein Aneignungsrecht
Auerhuhn, Habicht	§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 verboten, wenn lebend; kein Aneignungsverbot, wenn tot → somit erlaubt	§ 4 Abs. 1: besteht, wenn krank, verletzt oder verendet	§ 4 Abs. 2 ja

	Aneignung	Anzeigepflicht an untere Jagdbehörde	Überlassung toter Tiere an untere Jagdbehörde auf deren Verlangen hin
Knäekente, Moorente	§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 verboten, wenn lebend; kein Aneignungsverbot, wenn tot → somit erlaubt	§ 4 Abs. 1: besteht, wenn krank, verletzt oder verendet	§ 4 Abs. 2 ja
Wanderfalke, Haselhuhn, Hohltaube, Kormoran, Rebhuhn, sowie die nicht dem Nutzungs- und Entwicklungsmanagement unterfallenden weiteren Enten und Gänse	§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 verboten, wenn lebend; kein Aneignungsverbot, wenn tot → somit erlaubt	keine Aussage im Gesetz, es besteht also keine Anzeigepflicht	§ 4 Abs. 2 ja
dem Nutzungs- und Entwicklungsmanagement unterliegende Arten	§ 3 Abs. 6 Satz 1 erlaubt	keine Aussage im Gesetz, es besteht also keine Anzeigepflicht	

§ 5 Wildtiermanagement, Jagd und Hege

(1) Zum Wildtiermanagement gehören alle in diesem Gesetz näher beschriebenen Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen, die im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtieren beeinflussen oder Erkenntnisse hierüber oder zum Umgang mit Wildtieren bringen. Die Steuerung des Wildtiermanagements im Rahmen dieses Gesetzes ist eine öffentliche Aufgabe. Jagd und Hege leisten wesentliche Beiträge zum Wildtiermanagement.

(2) Zum Wildtiermanagement gehören insbesondere

1. die Wildtierforschung,
 2. die Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildtierarten und ihrer Lebensräume (Wildtiermonitoring),
 3. die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen,
 4. die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wildtieren.
- Die in Satz 1 aufgeführten im Rahmen des Wildtiermanagements vorgesehenen Maßnahmen und damit verbundenen Verpflichtungen lassen andere gleichartige Maßnahmen und Verpflichtungen zum Schutz, zur Pflege und zur Überwachung der betreffenden Arten, insbesondere diejenigen nach den Vorschriften des Naturschutzrechts, vorbehaltlich der Rechte der jagdausübungsberechtigten Personen, unberührt.

(3) Die Jagd dient der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren und trägt insbesondere dazu bei

1. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden,

2. dem Entstehen und Ausbreiten von Tierseuchen entgegenzuwirken und
3. die biologische Vielfalt mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und der Ausbreitung invasiver Arten entgegenzuwirken.

(4) Die Hege trägt insbesondere dazu bei

1. gesunde und stabile Populationen heimischer Wildtierarten so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,
2. den Lebensraum der Wildtierarten zu erhalten und zu pflegen, dabei die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie
3. den Bestand bedrohter Wildtierarten zu stabilisieren.

Die Maßnahmen der Hege müssen den Zielen des Satzes 1 und wildtierbiologischen Anforderungen entsprechen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden sowie die Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 1

- 1 Mit der Neufassung seiner Jagdgesetzgebung erhebt das Land mit dem JWMG das im öffentlichen Interesse stehende Wildtiermanagement zum Leitprinzip der Jagdgesetzgebung, was auch im Namen des JWMG zum Ausdruck kommt. Das Gesetz regelt neben der Jagd auch das jagdliche Wildtiermanagement. § 5 Abs. 1 Satz 1 definiert den Begriff des Wildtiermanagements. Die allgemeine Definition wird in Abs. 2 durch Regelbeispiele konkretisiert.
- 2 Ein umfassendes Wildtiermanagement berührt vielfältige Sachverhalte. So sind für das Management von Wildtieren insbesondere auch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, der fortschreitende Klimawandel oder die Ansprüche der Erholungssuchenden und des Tourismus von grundlegender Bedeutung. Regelungsbefugt für diese nicht die Jagdausübung und Hege unmittelbar betreffenden Sachverhalte ist das Land im Jagdrecht allerdings nicht. Die genannten wichtigen Einflussgrößen für das Wildtiermanagement sind im JWMG insoweit zu berücksichtigen, als sie mit Jagd und Hege in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung stehen und über Regelungen zu Jagd und Hege beeinflusst werden können.
- 3 Von grundlegender Bedeutung ist die Abgrenzung des Wildtiermanagements von den Begriffen der Jagd und Hege. In Abs. 1 Satz 2 wird die Steuerung des Wildtiermanagements als öffentliche Aufgabe begriffen. Durch die in Satz 3 enthaltene Definition, dass Jagd und Hege wesentliche Beiträge zum Wildtiermanagement leisten, wird klargestellt, dass das Jagdrecht „auf Augenhöhe“ Bestandteil des Wildtiermanagements ist. Jagd und Hege bleiben privatnütziges Eigentumsrecht, das der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wildtiermanagements zu berücksichtigen hat.
- 4 Die Jagdrechtsinhaber und die Jagdausübungsberechtigten leisten insbesondere durch Ausübung ihrer Hegepflicht ihren Beitrag zur öffentlichen Aufgabe Wildtiermanagement. Dies ist eine public-private-Partnership: Das Land etabliert in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe ein Wildtiermanagement durch

die Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten. Ihr Beitrag ist Ausfluss ihrer mit dem Eigentumsrecht verbundenen Allgemeinwohlverpflichtung. Dem Jagdrechtsinhaber und dem Jagdausübungsberechtigten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe Wildtiermanagement auferlegte Verpflichtungen dürfen indes nicht unverhältnismäßig sein. Soweit ein öffentliches Interesse des Wildtiermanagements mit gleich geeigneten, erforderlichen und weniger eingreifenden Mitteln erreicht werden kann, dürfen die Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten nicht mit weiterreichenden Verpflichtungen durch die öffentliche Hand herangezogen werden.

Absatz 2

Abs. 2 führt als nicht abschließende Regelbeispiele einzelne Bestandteile des Wildtiermanagements auf: Die Wildtierforschung, das Wildtiermonitoring, die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen sowie die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wildtieren. **5**

Im Bereich der Wildtierforschung sind insbesondere die Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg in Aulendorf, die Forstliche Versuchsanstalt in Freiburg sowie die Universität Freiburg tätig. Der Begriff ist indes offen gewählt und umfasst auch andere unabhängige Forschungseinrichtungen. Die Ergebnisse der Wildtierforschung sind gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 Grundlage des die jagdrechtliche Entwicklung in Baden-Württemberg maßgeblich prägenden Wildtierberichts. **6**

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gibt es eine Legaldefinition des Begriffs des Wildtiermonitorings: Dies ist die Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildtierarten und ihrer Lebensräume. Das Wildtiermonitoring liefert für das Jagdwesen betreffende Entscheidungen ausschlaggebende Grundlagendaten. Die jagdausübungsberechtigte Person hat gem. § 43 zum Wildtiermonitoring beizutragen. Nach § 44 Abs. 2 Satz 2 sind die Ergebnisse des Wildtiermonitorings nach § 43 Grundlage des Wildtierberichts. Gerade hier wird der wesentliche Beitrag der Jägerinnen und Jäger für das Wildtiermanagement deutlich: Sie sind als einzige ausgebildete und geprüfte Gruppe in der Fläche präsent und können damit die zur Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildtierarten und ihrer Lebensräume erforderlichen Daten liefern. **7**

Die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen stehen für ein wissenschaftsbasiertes Wildtiermanagement. Beispiele bereits erfolgter Fachkonzepte und Fachpläne in Baden-Württemberg sind der Aktionsplan Auerhuhn, die Rotwildkonzeption Südschwarzwald und die Arbeitsgruppe Luchs. Unter Beteiligung der Betroffenen soll eine hohe Akzeptanz der Fachkonzepte und Fachpläne erreicht werden. **8**

Die in Abs. 2 Nr. 4 aufgeführte Information und Beratung greift das JWVG in § 61 mit der Fachberatung auf. Auch die in § 48 vorgesehenen Unterstützungsleistungen der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer gehören hierzu. Diverse Informations- und Beratungsangebote öffentlicher Stellen sollen ebenfalls diesen Baustein des Wildtiermanagements umsetzen. **9**

- 10** Abs. 2 Satz 2 beinhaltet eine Unberührtheitsklausel. Diese ist an § 37 Abs. 2 BNatSchG angelehnt. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen des Wildtiermanagements und die damit verbundenen Verpflichtungen bestehen als eigenständige öffentliche Aufgabe, sie treten neben Maßnahmen zum Beispiel des Naturschutzrechts. Die öffentliche Aufgabe Wildtiermanagement, das Eigentumsrecht Jagd und Hege und die öffentliche Aufgabe des Naturschutzes stehen damit „auf Augenhöhe“ nebeneinander, also in keinem von Über- und Unterordnung geprägten hierarchischen Verhältnis. Deshalb sind die Rechte der jagdausübungsberechtigten Personen auch beim Wildtiermanagement angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 3

- 11** In Abs. 3 werden die Ziele der Jagd bestimmt. Eine solche Zielbestimmung ist neu. Im BJagdG sind Teile der genannten Ziele als Bestandteil des Hegebegriffs definiert. Das JWVG bestimmt die Ziele der Jagd nun unabhängig vom Hegebegriff. Sie sind damit bei jeglicher jagdlicher Betätigung und nicht nur bei Hegemaßnahmen zu beachten.
- 12** Abs. 3 Nr. 1 greift dabei das Ziel des Gesetzes gemäß § 2 Nr. 5 auf.
- 13** Nr. 2 greift die in § 2 Nr. 1 genannten Belange der Tiergesundheit auf. Diese Zieldefinition ist insoweit kritisch zu betrachten, als das Seuchenrecht eine eigenständige Rechtsgrundlage bildet und die Ziele des Seuchenrechts über andere Gesetze anzustreben bzw. umzusetzen sind.
- 14** In der Nr. 3 wird das in § 2 Nr. 3 genannte Ziel des Gesetzes umgesetzt. Zutreffend ist das Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt auf den Einsatz jagdlicher Mittel beschränkt. Die Verpflichtung, der Ausbreitung invasiver Arten entgegen zu wirken, kann sich ebenfalls nur auf den Einsatz jagdlicher Mittel beschränken. Nicht mit jagdlichen Mitteln durchzuführende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung invasiver Arten sind eine Aufgabe des Naturschutzes und haben ihre Grundlage in naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Begriff der invasiven Art ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG.

Absatz 4

- 15** Der Hegebegriff wird in Abs. 4 durch beispielhafte Aufzählungen definiert. Die Bestimmung übernimmt wesentliche Inhalte aus § 1 Abs. 2 BJagdG und ergänzt diese um Ziele der Jagd gemäß Abs. 3 sowie um die allgemeinen Ziele des Gesetzes in § 2.
- 16** Mit dem in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verwendeten Begriff der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts übernimmt das Land die naturschutzrechtliche Terminologie.
- 17** Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 beinhaltet die Biotophege.
- 18** In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird als Hegeziel ausdrücklich die Stabilisierung bedrohter Wildtierarten genannt. Da neben dem Klima und dem Biotop vor allem Prädatoren Einfluss auf bedrohte Wildtierarten nehmen, entspricht eine effektive Beutegreiferbejagung unabhängig von einer konsumtiven Nutzung der He-

geverpflichtung. Das JWVG definiert hier einen Grund von mehreren vernünftigen für das Töten von Tieren im Rahmen waidgerechter Jagdausübung.

Satz 2 bestimmt, dass Maßnahmen der Hege deren Zielbestimmungen und den wildtierbiologischen Anforderungen entsprechen müssen. Nach Satz 3 muss die Hege auch so durchgeführt werden, dass Wildschäden möglichst vermieden sowie die Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Die Anordnung, dass die Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden, trägt der Unberührtheit der Rechtskreise Jagd und Naturschutz nicht hinreichend Rechnung. Korrekt wäre die Formulierung, dass die Ziele des Naturschutzes von den Zielen und der Durchführung der Hegemaßnahmen unberührt bleiben. Statt dessen schreibt das Land den Jagdrechtsinhabern und den Jagdausübungsberechtigten jagdrechtlich die Durchführung der Hege und damit den Einsatz jagdlicher Mittel unter Beachtung des an andere Normadressaten gerichteten Naturschutzrechts vor. 19

Die in Abs. 4 enthaltene abstrakte Definition des Hegebegriffs wird in zahlreichen Bestimmungen, z. B. zur Wildtierfütterung und durch viele Ge- und Verbote im JWVG konkretisiert. Ob, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, die inhaltlichen Anforderungen an die Hege unter Umständen dazu führen können, dass bestimmte Tierarten, z. B. Neozoen, nicht gehegt werden dürfen, muss hinterfragt werden. Anstelle der Annahme eines absoluten Hegeverbots wird stets zu hinterfragen sein, ob Hegemaßnahmen nicht den allgemeinen in Abs. 4 definierten Ziele der Hege entgegenstehen. 20

§ 6 Duldung von Hegemaßnahmen

Wer sein Jagdrecht nach § 17 verpachtet hat, hat auf den betroffenen Grundflächen Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Person im Rahmen des Wildtiermanagements und der Hege im Sinne des § 5 in zumutbarem Umfang und, soweit angemessen, gegen eine Entschädigung zu dulden. Bei Jagdgenossenschaften gilt diese Verpflichtung auch für ihre Mitglieder. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt entsprechend für Nutzungsberechtigte, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht Nutzerin oder Nutzer der Grundfläche ist.

Der Verpächter hat nach dieser Bestimmung Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen des Wildtiermanagements und der Hege in zumutbarem Umfang, gegebenenfalls gegen eine Entschädigung zu dulden. Bei Jagdgenossenschaften gilt dies auch für jedes ihrer Mitglieder. Dies bedeutet, dass die Duldungspflichten jeden einzelnen Grundstücksbesitzer treffen. Die Duldungspflicht ist Folge der Wahrnehmung des Jagdrechts durch Verpachtung. Dem Verpächter stehen infolge Verpachtung nicht nur Rechte zu, er muss auch Pflichten erfüllen und die genannten Maßnahmen dulden. Dies ist nur konsequent, da auch dem Jagdrechtsinhaber eine Hegepflicht obliegt. Durch die Duldungsverpflichtung sollen insbesondere Biotophegemaßnahmen ermöglicht werden. Bei der Bewertung einer Maßnahme als zumutbar oder unzumutbar wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob die Hegemaßnahme oder Maßnahme des Wildtiermanagements der konkreten Wildschadensvermeidung des betroffenen Jagdrechtsinhabers dient. Dann ist sie ihm eher zumutbar. 1